

# Praxisbeispiel: Rechnung an Rundfunkanstalt

Rechnungsempfänger ist eine Rundfunkanstalt. Da es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet. Anders ausgedrückt: Sie ist im vereinbarten Honorar bereits enthalten.

vereinbartes Honorar		1.000 €
+ Anstaltsanteil	+	70 €
Zwischensumme (steuerpflichtige Einnahme)		1.070 €
- Anstaltsanteil	-	70 €
- Eigenanteil	-	70 €
Auszahlungsbetrag		930 €

In diesem Beispiel ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kein Mitglied der Künstler-sozialkasse. Anstalts- und Eigenanteil liegen deswegen bei jeweils 7% (ohne Wahlmöglichkeit).

# Praxisbeispiel: Rechnung an Produktionsunternehmen

Rechnungsempfänger ist ein Produktionsunternehmen oder ein anderes Anstaltsmitglied, das keine Rundfunkanstalt ist. Die Mehrwertsteuer kann ebenfalls in Rechnung gestellt werden, falls Umsatzsteuerpflicht besteht (Steuersatz in diesem Beispiel: 19 %).

Nettohonorar		1.000 €
+ Anstaltsanteil	+	70 €
Zwischensumme		1.070 €
+ Mehrwertsteuer	+	203,30 €
Bruttohonorar		1.273,30 €
- Anstaltsanteil	-	70 €
- Eigenanteil	-	70 €
Auszahlungsbetrag		1.133,30 €

In diesem Beispiel ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kein Mitglied der Künstler-sozialkasse. Anstalts- und Eigenanteil liegen deswegen bei jeweils 7% (ohne Wahlmöglichkeit).